



Pet 4-19-07-401-019113

12167 Berlin

Schuldrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Parkraummanagement und -überwachung nicht mehr mit dem Ziel missbraucht werden können, unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen zu erheben.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass beim Parken für den Einkaufsbesuch die Kunden beim Befahren des Parkraumes vertraglich gezwungen würden, eine Parkscheibe in das Fahrzeug zu legen. Erfolge dies nicht, so würden unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen drohen, wobei die tatsächliche Parkzeit nicht berücksichtigt werde. Das Konzept werde dabei mit der Lösung gegen „Langzeitparker“ begründet. Daher solle das sog. Kurzzeitparken auf privaten Flächen zur Erledigung von Einkäufen auch ohne die zwingende Benutzung von Parkscheiben kostenfrei bleiben.

Mit der Petition wird darüber hinaus bemängelt, dass Kunden im Falle des Widerspruchs gegen die Vertragsstrafe ihre personenbezogenen Daten preisgeben würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 132 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen elf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das geltende Recht lässt die Vereinbarung von Vertragsstrafen für vereinbarungswidriges Parken auf Privatparkplätzen auch gegenüber Verbrauchern grundsätzlich zu. Dies gilt auch für die in der Petition geschilderte Vertragsstrafe für die Nutzung von Parkplätzen ohne Parkscheibe. Durch Klauseln in AGB von Parkplatzbetreibern kann eine Pflicht zur Nutzung der Parkscheibe und eine Vertragsstrafe bei Verletzung dieser vertraglichen Pflicht nur vereinbart werden, wenn diese Klausel zunächst nach § 305 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wirksam in den Vertrag einbezogen wird. Das setzt voraus, dass der jeweilige Parkplatznutzer vor Abschluss des Vertrages über die Parkplatznutzung auf die AGB hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise von Ihnen Kenntnis zu nehmen. Das Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen nach § 305 Absatz 2 BGB kann immer nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden.

Ist die Vereinbarung einer solchen Vertragsstrafe Vertragsinhalt geworden, ist diese Vereinbarung nur wirksam, wenn sie auch der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle nach § 307 BGB standhält. Nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB sind solche Vereinbarungen über Vertragsstrafen für die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht zur Nutzung einer Parkscheibe unwirksam, wenn Verbraucher, die den Parkplatz nutzen, dadurch entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werden. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe gegenüber einem Verbraucher wird regelmäßig als unangemessene Benachteiligung angesehen, wenn eine solche Vereinbarung zu unbestimmt ist oder entgegen den §§ 340, 341 BGB eine Kumulierung von Schadensersatz und Vertragsstrafe vorsieht.

Nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB können darüber hinaus unangemessene, insbesondere unangemessen hohe Vertragsstrafen gegenüber Verbrauchern unwirksam sein.



Unangemessen sind Vertragsstrafen, wenn sie zum Gewicht der Vertragsverletzung oder zur Höhe des zu erwartenden Schadens nicht in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Daran sind auch die Vertragsstrafen für eine Parkplatznutzung ohne Parkscheibe zu messen. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass ein Supermarktparkplatz nur Käufern für die Zeit ihres Einkaufs im Supermarkt kostenlos zur Nutzung bereitgestellt werden soll, um allen Käufern das Parken zu Einkaufszwecken zu ermöglichen. Deshalb hat der Parkplatzbetreiber ein berechtigtes Interesse daran, vertragswidriges Dauerparken zu erkennen und durch Vertragsstrafen Dauerparker abzuschrecken. Dafür können je nach Lage des Parkplatzes und der Parkplatzsituation in der Umgebung unterschiedlich hohe Vertragsstrafen erforderlich sein.

Für Fälle, in denen keine AGB-Rechtswidrigkeit gegeben ist, gilt Folgendes: Unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen können auf der Grundlage des § 343 BGB auf Antrag des Schuldners im Rahmen einer Billigkeitskontrolle durch den Richter durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist hierbei jedes berechnete Interesse des Gläubigers, nicht nur das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Hierbei kommt es in erster Linie auf den Sanktionscharakter der Vertragsstrafe und deren Funktion, weitere Zuwiderhandlungen zu verhüten, auf Schwere und Ausmaß der Zuwiderhandlung und ihre Gefährlichkeit für den Gläubiger, auf das Verschulden des Vertragsverletzers und auf die Funktion der Vertragsstrafe als pauschalierten Schadensersatz an.

Der Ausschuss hält die Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und vermag die Eingabe daher nicht zu unterstützen. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.